

DENKMALPFLEGERISCHE REGELN IM DENKMALBEREICH II "SIEDLUNG MAUSEGATT"

Grundsätzliches

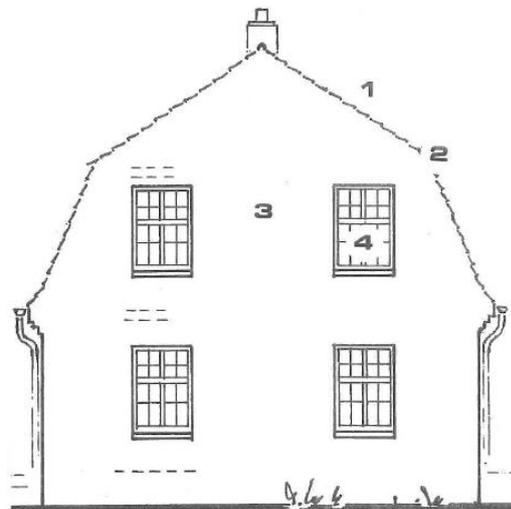
Nach der Denkmalbereichssatzung II „Siedlung Mausegatt“ sind alle Arbeiten am Gebäudeäußeren und in der unmittelbaren Umgebung des Gebäudes, die Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild der Siedlung haben, erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis erhalten Sie bei der Unteren Denkmalbehörde,
Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

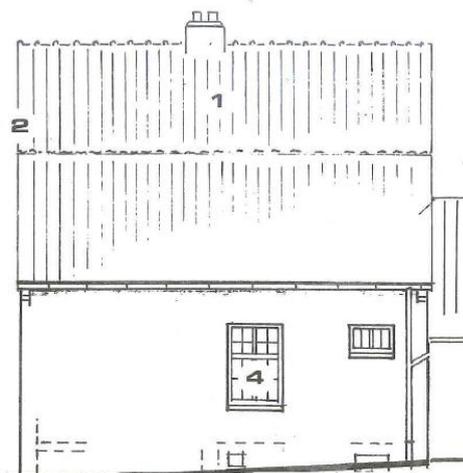
Das Ziel, das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung wiederzuerlangen und zugleich den historischen Charakter zu bewahren, ist nicht ohne eine detailgenaue Regelung zu erreichen. In der folgenden Übersicht sind hierfür Regeln zusammengefasst, die in den notwendigen Erlaubnisverfahren grundsätzlich zu beachten sind.

→ Diese Regeln gelten für den Haustyp D

Auf welche Details kommt es an?



Vorderansicht



Seitenansicht

- 1 Dach
- 2 Dachrand
- 3 Fassade
- 4 Fenster

Regeln für die Dacherneuerung

Die Dachflächen des Hauses sind mit dunkelbraunen Hohlziegeln oder Hohlfalzziegeln (Tonziegel) einzudecken.

Der Ortgang (Anschluss des Daches an den Giebel) ist ein wichtiges Gestaltungselement des Hauses und daher nach dem alten Vorbild ohne Dachüberstand auszubilden. Ortgang Verkleidungen (z.B.: Schiefer) und Ortgangziegel sind unzulässig.

Regenrinnen und Regenfallrohre sind in Zink oder Kupfer herzustellen. Als Regenrinne ist eine Aufdachrinne vorzusehen. Schutzanstriche dürfen den Charakter nicht verändern.

Alle Kaminköpfe des Hauses sind in Ziegelsichtmauerwerk herzustellen. Das Format der verwendeten Ziegel oder Klinker muss dem historischen Mauerziegel entsprechen.

Ein Dachflächenfenster darf eingebaut werden, wenn es nicht größer ist als ca. 50 cm breit und 80 cm hoch. Der Abstand von der Vorderkante (Straßenfront) des Daches muss mind. 3,00 m betragen. Sonstige Dachaufbauten sind unzulässig.

Antennen sollen nicht auf dem Dach des Haupthauses angebracht werden.

Regeln für die Fassadenerneuerung

Die in allen Details zu erhaltende Fassadengliederung ist in den Bestandszeichnungen der Anlage 2 der Denkmalsbereichssatzung schematisch dargestellt. In den geschützten Fassadenbereichen haben die Lage und Größe der Fenster- und Türöffnungen dem historischen Vorbild zu entsprechen. Eine Einheitlichkeit der Gesamtfassade ist insbesondere in der Farbgebung anzustreben.

Die Putzfassade ist zu erhalten, bei Putzernerneuerungen ist die Rauhputzstruktur wiederherzustellen. Die Putzflächen können im Farbton hell-beige (sandfarbig) gestrichen werden. Sonstige Verkleidungen, Zierputze und ähnliche Fassadenveränderungen sind nicht erlaubt. Der Sockel kann dunkelbraun abgesetzt werden.

Regeln für die Erneuerung der Fenster

Die Fenster sind aus Holz anzufertigen, Kellerfenster können aus Metall bestehen. Die Fenster sind dem historischen Vorbild nachzubilden (siehe Abb. 1), wobei Profilierungen und Sprossenteilungen beizubehalten sind. Regenschutzschienen aus Metall oder Kunststoff müssen mit Holz verdeckt sein. Die Fenster sollen vierflügelig (einschließlich Oberlicht) ausgebildet sein. Rollladenkästen dürfen außenseitig nicht sichtbar sein.

Für die Fenster ist ein dunkelbrauner Lasuranstrich zulässig. Bei Renovierungsanstrichen auf bestehenden, deckenden Lackierungen ist ein brauner Lack zu verwenden.

Regeln für sonstige Bau- und Verschönerungsarbeiten

Anbauten und Garagen müssen sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Siedlung einfügen. Bei der Errichtung, dem Umbau oder der Renovierung dieser Baukörper ist darauf zu achten, dass

1. die Oberflächengestaltung der von der Straße her sichtbaren Wände auf die Verwendung von Putz, Ziegelsichtmauerwerk und Holz beschränkt bleibt,
2. die Farbgebung dem Haupthaus angepasst wird.
3. die Dachneigung neuer Anbauten, sowie die Neigung des Garagendaches 18° - 22° betragen.
4. bei benachbarten Garagen gemeinsame First- und Traufhöhen einzuhalten sind,
5. für die Eindeckung eine dunkelbraune Dachpfanne zu wählen ist,
6. sonstige Konstruktionen (z. B.: Pergolen) nur aus Holz zulässig sind,
7. das Garagentor entweder in Holz oder als Metallsickentor ausgeführt wird.

Die Bereiche zwischen den Gebäuden sind einheitlich zu gestalten und zu begrünen. Zur Befestigung von Zugängen, sowie Zufahrten oder Wegen zwischen den Häusern sind kleinformatige Pflasterziegel oder Betonpflastersteine zulässig (Format: 10/20). Trennmauern oder Sichtschutzwände sind zwischen den Häusern nicht erlaubt. Absperrungen (Gitter, Zäune) sind nur auf der Rückseite des Hauses zulässig. Sie sind in Metall oder Holz nicht höher als 1 m herzustellen. Das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht erlaubt. Abfallbehälter sollen im Bereich hinter den Häusern untergebracht werden.

Wie sehen die Details aus ?

Die hier abgebildeten Detailzeichnungen sind bei der Unteren Denkmalbehörde erhältlich.

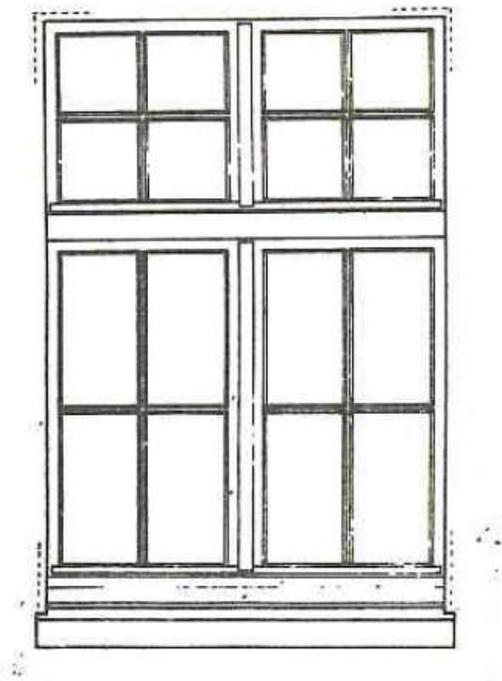


Abb. 1

Haustyp D
Mausegattstrasse

21^I – 23^{VI}